

An den Landrat

Glarus, 26. Januar 2016

Interpellation Fridolin Staub, Bilten, und Mitunterzeichner „Glarus hoch3 AG“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 2. Dezember 2015 reichten die Landräte Fridolin Staub und Kaspar Krieg eine Interpellation zur Glarus hoch3 AG ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Regierungsrat war sich seit Längerem der personellen Konstellation bei der Glarus hoch3 AG bewusst. Der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG thematisierte diese Problematik bereits Anfang 2012. Bevor der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG eine Änderung und strategische Neuausrichtung angehen konnte, waren jedoch die bestehenden Verträge mit einer Laufzeit bis Ende 2016 einzuhalten.

Zu Frage 2. – Der Verwaltungsrat der Glarus hoch3 AG hat viel Pionierarbeit geleistet. Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) funktioniert auf der kommunalen Ebene seit Schaffung der drei Gemeinden. Bei der umfassenden Neugestaltung der Glarner IT-Organisation per 1. Januar 2011 waren die Erwartungen hoch. Dank einheitlichen Arbeitsprozessen, standardisierten Daten- und Berechnungsmodellen und kostengünstigen Informatikstrukturen sollten mittelfristig jährlich 500'000 bis zu 1 Million Franken eingespart werden können. Eine externe Evaluation im Jahr 2014 bestätigte, dass die angestrebten Einsparungen erzielt wurden.¹ Auch die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Informatikdienst und der Glarus hoch3 AG funktioniert gut. Verschiedene Projekte konnten gemeinsam bewältigt werden. Die Schnittstellen erlauben eine problemlose Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Der Verwaltungsrat ist sich darüber hinaus auch den Nachteilen der heutigen Lösung bewusst (keine eigenen Mitarbeiter, Corporate-Governance-Problematik) und sucht aktiv nach Lösungen.

Zu Frage 3. – Die Initiative ging von der Glarus hoch3 AG aus. Der Verwaltungsrat hat im Frühling 2015 eine Vorvernehmlassung bei den Aktionären und Kunden über die künftige

¹ Vgl. Bericht PuMaConsult GmbH „Unabhängige Überprüfung der IT-Betriebskosten. Effizienzgewinne in den Gemeinden. Bericht zu Händen des Verwaltungsrates von Glarus hoch3.“ vom 11. Dezember 2014, ergänzt am 22. Dezember 2014.

Strategie durchgeführt. Drei Szenarien standen zur Diskussion. Alle Aktionäre (Kanton, Gemeinden und Technische Betriebe) konnten sich schon damals eine gemeinsame Informatikorganisation von Kanton und Gemeinden vorstellen.

Der Regierungsrat anerkennt die Vorteile einer gemeinsamen Informatiklösung (s. Ziff. 4 des Antrags an den Landrat betreffend Gesetz über die Informatik des Kantons Glarus und seiner Gemeinden), auch wenn der Kanton selber keinen Handlungsbedarf hat. Er ist daher bereit, dem Anliegen der Gemeinden zu entsprechen und eine gemeinsame Informatikorganisation in Form einer selbstständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt (und nicht wie in der Frage fälschlicherweise geschrieben einer kantonseigenen Abteilung) zu gründen.

Da der Kanton keine Dienstleistungen der Glarus hoch3 AG bezieht, sind die von der Glarus hoch3 AG vorfinanzierten Investitionen von deren Kunden (Gemeinden und Technische Betriebe) zu amortisieren.

Zu Frage 4. – Die neu zu gründende öffentlich-rechtliche Anstalt Informatikdienste Glarus soll von der Glarus hoch3 AG die Informations- und Kommunikationsmittel direkt mittels Sachübernahme bzw. indirekt mittels Sacheinlage der Gemeinden übernehmen. Eine Übernahme der Schulden erfolgt nicht. Die Glarus hoch3 AG hat ihre Schulden autonom zu begleichen (s. Frage 3).

Die tiefen Informatikkosten pro PC-Arbeitsplatz sollen auch nach einer Zusammenführung des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG zu den Informatikdiensten Glarus beibehalten werden, zumal die Zusammenführung direkt mit keinen wesentlichen zusätzlichen Kosten verbunden ist. Grundsätzlich wird im Gegenteil davon ausgegangen, dass sich die Kosten bei gleichbleibenden Leistungen aufgrund von Mengeneffekten mittelfristig reduzieren lassen, wie dies auch bei der Glarus hoch3 AG der Fall war. Die effektive Kostenentwicklung wird jedoch nicht von der Organisation selbst, sondern von den bestellten Leistungen der einzelnen Leistungsbezügler abhängen.

Zu Frage 5. – Handlungsbedarf besteht bei der Glarus hoch3 AG bzw. den Gemeinden, jedoch nicht beim Kanton mit seinem funktionierenden Informatikdienst. Erstgenannte haben denn auch verschiedene Alternativen fundiert geprüft: Der Verwaltungsrat hat sich seit November 2014 in mehreren Workshops mit der künftigen Strategie bzw. dem Geschäftsmodell ab 2017 auseinandergesetzt, da sowohl der Mandatsvertrag über die Geschäftsführung wie auch der IT-Dienstleistungsvertrag der Glarus hoch3 AG mit dem externen IT-Dienstleister Ende 2016 ausläuft. Drei Varianten wurden im Rahmen einer Vorvernehmlassung den Kunden und Aktionären unterbreitet. Dabei wurde die Variante „IT-Dienstleistungen gemeinsam mit dem Kanton zu erbringen“ klar als die beste beurteilt.

Zu Frage 6. – Die Glarus hoch3 AG hat die Frage betreffend Submissionsrecht im Jahre 2010 durch die Anwaltskanzlei Lindt Law prüfen lassen. Da die Glarus hoch3 AG zu 100 Prozent im Eigentum der öffentlichen Hand ist und praktisch ausschliesslich Aufträge für die öffentliche Hand erbringt, wird die Glarus hoch3 AG als verlängerter Arm der Verwaltung angesehen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden ihre IT-Dienstleistungen nicht ausschreiben müssen. Die Glarus hoch3 AG selbst untersteht für ihre Beschaffungen dem kantonalen Submissionsgesetz. Auch die neue Organisation Informatikdienste Glarus wird dem Submissionsrecht unterstehen.

Zu Frage 7. – Damit die Informatikdienste Glarus per 1. Januar 2017 die Informations- und Kommunikationsdienstleistungen des kantonalen Informatikdienstes und der Glarus hoch3 AG geordnet übernehmen können, sind gewisse Vorbereitungsarbeiten unerlässlich. Dazu

gehören insbesondere die Anstellung eines Geschäftsleiters und des notwendigen Personals, die Aushandlung der Leistungsvereinbarungen für 2017 mit den Leistungsbezüglern und die Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der Verwaltungskommission bereits vor der Betriebsaufnahme zu wählen und zu ermächtigen, die entsprechenden Vorbereitungshandlungen zu übernehmen. Der in dieser Übergangsphase anfallende Aufwand (Gründungskosten v. a. bestehend aus Personal- und Sachaufwand) soll direkt von Kanton und Gemeinden im Verhältnis des Dotationskapitals, also vom Kanton zur Hälfte und von den Gemeinden zu je einem Sechstel, getragen werden. Allfällige Investitionen in dieser Zeit (z. B. Beschaffung von Büromöbeln) werden durch Kanton und Gemeinden vorfinanziert und sind über die Abschreibungen anschliessend zurückzuerstatten (s. Art. 21–23 Entwurf Informatikgesetz).

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage:
- Interpellation